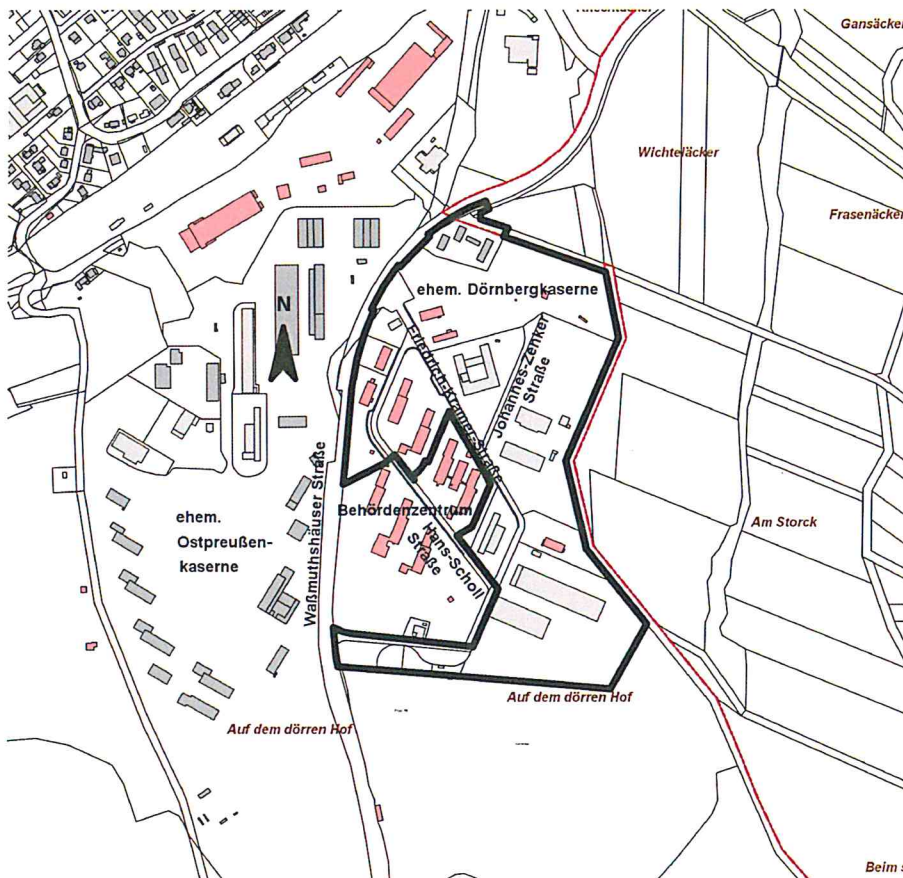


## BEKANNTMACHUNG

**Aufstellung einer Änderung Nr. 1 und Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 57 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Anpassung an die Erschließungsplanung zur Ertüchtigung der Infrastruktur des Gewerbegebietes Homberg Süd (ehem. Dörnbergkaserne);  
hier: Schlussbekanntmachung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat am 09. November 2017 mit Beschluss Nr. 12 über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden und danach die Änderung Nr. 1 und Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 57 als **Satzung** beschlossen.



Vervielfältigung und Veröffentlichung genehmigt durch Hess. Landesvermessungsamt, Wiesbaden, unter Az.: K 5401 B-LA 3 / Verv. Nr. 86-1-034 am 20.02.1986.

Gegenstand:

Aufstellung einer Änderung Nr. 1 und Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 57 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Anpassung an die Erschließungsplanung zur Ertüchtigung der Infrastruktur des Gewerbegebietes Homberg Süd (ehem. Dörnbergkaserne);

hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Beschluss:

pp.

Weiterhin wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Der Bebauungsplan, die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung Nr. 1 und Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 57 berücksichtigt wurden, können in der Bauverwaltung, Obertorstraße 1, Zimmer Nr. 112 während den allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag und Dienstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden und auch Auskunft verlangen.

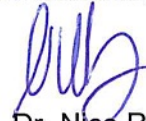
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches, in der derzeit gültigen Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches, in der derzeit gültigen Fassung, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Homberg (Efze), den 17.11.2017

Der Magistrat  
- Bauverwaltung III a/1-



Dr. Nico Ritz  
Bürgermeister